

Stadt Albstadt

Satzung
zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am _____ folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührenordnung vom 24. März 1977-
in der Fassung vom 19.05.2022

beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 24. März 1977 in der Fassung vom 19.05.2022 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

A. Verwaltungsgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten (§ 7 Friedhofsordnung)	
1.1	für den Einzelfall	27,00 €
1.2	für eine Dauerzulassung	39,00 €
2	Zustimmung zur Umbettung von Leichen und Aschen (§ 16 Friedhofsordnung)	55,00 €
3	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (§ 22 Friedhofsordnung) - Die Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten ist gebührenfrei –	22,00 €
4	Zustimmung zur Errichtung und Änderung eines Grabmals (§ 27 Friedhofsordnung) - Die Zustimmung zur Wiederaufstellung eines Grabmals und zur Errichtung von Grabausstattungen ist gebührenfrei –	55,00 €
5	Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	61,00 €

B. Benutzungsgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Erd- und Feuerbestattung, Beisetzung oder Überführung	
1.1	Benutzung der Leichenhalle/Leichenzelle	145,00 €
1.2	<u>Benutzung der stadt eigenen Aussegnungshallen</u>	
1.2.1	Benutzung der stadt eigenen Aussegnungshallen	300,00 €
1.2.2	Benutzung des Trauerraumes auf dem Friedhof Albstadt-Ebingen für die Trauerfeier zur Urnenbeisetzung	120,00 €
1.2.3	Benutzung Aussegnungshalle f. Bereitstellung der Urne zur Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier)	75,00 €
1.3	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	240,00 €
1.4	Benutzung des Sektionsraumes	300,00 € 1)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.6	<u>Teilnahme des Friedhofspersonals an der Trauerfeier/Gebühr Sargträger</u> Teilnahme des Friedhofspersonals an der Trauerfeier zur Einäscherung, Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, Verbringen des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zur Bestattung, je Mitarbeiter Anmerkung: Die Gebühr beinhaltet nur die Teilnahme an der Trauerfeier bzw. die Tätigkeit als Sarg-/Urnenräger. Weitere Leistungen sind nicht enthalten.	90,00 €
1.6.1	entfällt	
1.6.2	entfällt	
1.7	<u>Einäscherung (einschl. Benutzung Kühlraum)</u>	
1.7.1.1	Fehlgeburt/Totgeburt	100,00 € 1)
1.7.1.3	Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	320,00 € 1)
1.7.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	425,00 € 1)
1.7.3	von Gebeinen	230,00 € 1)
	Anmerkung: In der Gebühr nicht enthalten ist das Entgelt für die Beförderung zu einem anderen Friedhof. Diese wird vom Bestattungsunternehmen durchgeführt.	
1.8	<u>Herstellung und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges bzw. der Urne, Schließen der Nischen im Urnenhaus/in einer Urnenanlage</u>	
1.8.1	<u>bei Bestattung in einfachtiefen Gräbern</u>	
1.8.1.1.1	Totgeburt	390,00 €
1.8.1.1.2	Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	570,00 €
1.8.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	850,00 €
1.8.1.3	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Muslimengrabfeld	1.173,00 €
1.8.2	bei Nachbelegungen in Wahlgräbern	1.100,00 €
1.8.3	<u>bei Tieferlegungen</u>	
1.8.3.1	Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	850,00 €
1.8.3.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.190,00 €
1.8.3.3	Tieferlegung als Nachbelegung	1.275,00 €
1.8.4	<u>bei Urnenbeisetzungen</u>	
1.8.4.1	Urnenbeisetzung in ein Erdgrab, wenn die Einäscherung in Albstadt erfolgt	340,00 €
1.8.4.1.1	Urnenbeisetzung in ein Erdgrab, wenn die Einäscherung auswärts erfolgt (einschl. Urnenanforderung)	373,50 €
1.8.4.2	Urnenbeisetzung in eine Urnennische im Urnenhaus/in einer Urnenanlage wenn die Einäscherung in Albstadt erfolgt	210,00 €
1.8.4.2.1	Urnenbeisetzung in eine Urnennische im Urnenhaus/in einer Urnenanlage wenn die Einäscherung auswärts erfolgt (einschl. Urnenanforderung)	243,50 €
1.8.4.3	Urnenbeisetzung in ein Baumgrab, wenn die Einäscherung in Albstadt erfolgt	595,00 €
1.8.4.3.1	Urnenbeisetzung in ein Baumgrab, wenn die Einäscherung auswärts erfolgt (einschl. Urnenanforderung)	628,50 €
1.8.5	Zuschlag Mehraufwand Bestattung, wenn Trauerfeier nicht auf dem Friedhof stattfindet, je Mitarbeiter Anmerkung: Bei Trauerfeiern, die zwar außerhalb des Friedhofs stattfinden, bei denen aber dennoch ein Friedhofsmitarbeiter bei der Trauerfeier anwesend ist (z.B. Trauerfeier in einer Kirche beim Friedhof), entfällt die Berechnung des Zuschlags.	25,00 €
1.9	<u>Abdeckplatte für Urnennische</u>	
1.9.1	Abdeckplatte für eine Urnennische im Urnenhaus, in den Urnentürmen/-wänden und in der Urnenrasenanlage Margrethausen	155,00 €
1.9.4	Liegestein für ein pflegefreies Urnengrab auf dem Waldfriedhof	120,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.	Umbettungen und Sonderleistungen:	
2.1	für das Ausgraben, das Heben und Tieferlegen oder das Umbetten von Leichen und Gebeinen in ein anderes Grab, sowie andere Sonderleistungen, werden die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme des Friedhofspersonals bemessen. Die Gebühr wird pro angefangene Viertelstunde und pro Mitarbeiter erhoben Anmerkung Die Kosten für den Umbettungsarg sowie die Beförderung zu einem anderen Friedhof sind in den Gebühren nicht enthalten.	12,70 €
2.2.1	Umbetten einer Urne	482,00 €
2.2.2	Ausgraben einer Urne	364,00 €
2.3.1	Versand einer Urne im Inland	80,50 € 1)
2.3.2	Versand einer Urne ins Ausland	98,00 € 1)
2.4	Aufbewahren von Urnen nach der Einäscherung je angefangenen Monat -für den Monat der Einäscherung und den folgenden Monat wird keine Gebühr erhoben-	22,50 € 1)
2.7	<u>Zuschläge</u> Bei Bestattungen und Leistungen, die aus nicht von der Stadt zu vertretenden Gründen über die reguläre Dienstzeit hinausgehen, wird ein Zuschlag von 6,30 € pro angefangene Viertelstunde und Mitarbeiter erhoben	6,30 €
3.	Gräber- und Nischengebühren	
3.1	<u>Reihengrab, Urnenreihengrab, Urnenreihennische und gemeinsame Urnenstätte</u>	
	<u>Reihengräber (§ 18 Friedhofsordnung)</u>	
3.1.1.1	für Totgeburten (Ruhezeit 6 Jahre)	165,00 €
3.1.1.2	für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	385,00 €
3.1.2.1	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.760,00 €
3.1.2.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres als Rasengrab	2.255,00 €
3.1.2.3	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschließlich Trittplatten/Pflastersteine als Grabeinfassung	2.140,00 €
3.1.3.1	Urnenreihengrab (§ 20 Abs. 2 Friedhofsordnung)	1.050,00 €
3.1.3.2	Urnenreihengrab als Rasengrab	1.305,00 €
3.1.3.3	Urnenreihengrab einschließlich Trittplatten/Pflastersteine als Grabeinfassung	1.285,00 €
3.1.3.4	Urnenreihengrab als Baumgrab	1.905,00 €
3.1.3.5	Urnenreihengrab mit Pflegevertrag (FH Ebingen)	1.145,00 €
3.1.3.6	Urnenreihengrab mit Pflegevertrag im Gemeinschaftsfeld (FH Ebingen)	935,00 €
3.1.3.7	Urnenreihengrab pflegefrei im Gemeinschaftsfeld (Waldfriedhof Tailf.)	1.800,00 €
3.1.3.8	Urnenreihengrab pflegefrei (Waldfriedhof Tailf.)	3.225,00 €
3.1.4	Gemeinsame Urnenstätte (Sammelbeisetzung) (§ 20 Abs. 4 Friedhofsordnung)	755,00 €
3.1.5	Urnenreihennische im Urnenhaus oder in einer Urnenanlage (§ 20 Abs. 2 Friedhofsordnung)	1.430,00 €
3.1.6	Zusätzliche Belegung mit einer Urne innerhalb der Ruhefrist bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Urnenreihennischen	755,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.2	Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Urnenwahlnischen	
3.2.1	<u>Einräumen des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab, je Einzelgrab (§ 19 Friedhofsordnung)</u>	
3.2.1.0	Wahlgrab für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	880,00 €
3.2.1.1	Normaltief	3.400,00 €
3.2.1.2	Normaltief als Rasengrab	4.140,00 €
3.2.1.3	Tieferlegung	4.575,00 €
3.2.1.4	Tieferlegung als Rasengrab	5.315,00 €
3.2.2	<u>Einräumen des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (§ 20 Abs. 3 Friedhofsordnung)</u>	
3.2.2.1	Urnenwahlgrab	2.090,00 €
3.2.2.2	Urnenwahlgrab als Rasengrab	2.475,00 €
3.2.2.3	Urnenwahlgrab einschließlich Trittplatten/Pflastersteine als Grabeinfassung	2.360,00 €
3.2.2.4	Urnenwahlgrab als Baumgrab	3.075,00 €
3.2.2.5	Urnenwahlgrab mit Pflegevertrag (FH Ebingen)	1.480,00 €
3.2.2.6	Urnenwahlgrab mit Pflegevertrag im Gemeinschaftsfeld (FH Ebingen)	1.595,00 €
3.2.2.7	Urnenwahlgrab pflegefrei (Waldfriedhof Tailf.)	5.345,00 €
3.2.3	Einräumen des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlnische im Urnenhaus oder in einer Urnenanlage	3.135,00 €
3.2.4	Zuschlag für Trittplatten/Pflastersteine als Grabeinfassung bei Sarg-Wahlgräbern	
3.2.4.1	Zuschlag für Wahlgrab einfach	435,00 €
3.2.4.2	Zuschlag je weiterer Grabstelle	75,00 €
3.3	Verkürzte Nutzungsdauer Die unter Nr. 3.2 festgelegten Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren. Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer erneuert oder verlängert, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
4.	Verlegung von Trittplatten als Grabeinfassung, pro lfm.	70,00 €
5.	Abräumen von Wahlgräbern und vorzeitiges Abräumen eines Reihengrabes, jeweils einschließlich Grabsteinentsorgung	
5.1	bei einem Urnenwahlgrab pauschal	120,00 €
5.2	bei einem Wahlgrab einfach und einem Reihengrab pauschal	210,00 €
5.3	bei einem Wahlgrab zweifach pauschal	315,00 €
5.4	Auflösen einer Wahlnische/vorzeitiges Auflösen einer Reihennische (incl. Beisetzung der Urne im Garten der Ruhe)	105,00 €
6.	Bestattung Fehlgeburt (einschl. Aufbewahrung, Teilnahme des Friedhofspersonals an der Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes usw., Grabnutzungsgebühr für 6 Jahre Ruhezeit)	165,00 €

1) Die Gebühren bei Ziffer 1.4, 1.7, 2.3.1, 2.3.2 und 2.4 unterliegen der Umsatzsteuer. Es wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den

gez.

Roland Tralmer
Oberbürgermeister